



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 N.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 24.

Groß-Strehlich, den 17. Juni

1891.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Nach dem Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 14. Mai d. Js. kann von der den Landesregierungen durch Ziffer I. B. der Bestimmungen des Bundesraths vom 27. November 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 369) eingeräumten Befugniß, mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers vorübergehende Dienstleistungen von Ausländern unter besonderen Umständen von der Versicherungspflicht auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) zu befreien, hinsichtlich der zu landwirthschaftlichen und industriellen Arbeiten zugelassenen polnischen Arbeiter für jetzt kein Gebrauch gemacht werden.

Im Hinblick auf die Anordnungen des Herrn Ministers des Innern vom 26. November 1890 würde ein auf 6 bis 8 Monate gestatteter Aufenthalt in dem ganzen Umfange der Provinz nicht mehr als „ein Aufenthalt in **Grenzbezirken** des Inlandes auf fest bestimmte **kurze** Zeit behufs Ausführung **vorübergehender** Arbeiten“, worauf sich der Bundesrathsbeschluß vom 27. November 1890 nur bezieht, angesehen werden können.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist aber auch für solche polnische Arbeiter ausgeschlossen, deren Zulassung auf eine bestimmte **kürzere** Dauer beschränkt worden ist, weil eine derartige Zulassung fortan voraussichtlich die Ausnahme bilden wird, über dies die anfänglich beschränkte Zeit ohne Schwierigkeiten verlängert werden kann, und in dem Zeitpunkte der bei der Lohnzahlung stattzufindenden Markenverwendung die Frage der Versicherungspflicht bereits entschieden sein muß.

Eine besondere Befästigung wird den Arbeitgebern aus der erforderlichen Ausstellung bezw. Beschaffung der Quittungskarten für ihre polnischen Arbeiter nicht erwachsen, weil die Arbeitgeber nach den getroffenen Anordnungen der Polizeibehörden die für die Ausstellung der Quittungskarten wesentlichen Angaben über die Personalverhältnisse ihrer polnischen Arbeiter ohnehin machen, diese Personalverhältnisse also für alle Fälle feststellen müssen.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren (bezw. Kgl. Landrathsamt) den wesentlichen Inhalt des Eingangs erwähnten Erlasses zur gefälligen Kenntnisknahme mittheile, erjuche ich ergebenst, unverzüglich Anordnung dahin zu treffen, daß alle zu landwirthschaftlichen und industriellen Arbeiten zugelassenen polnischen Arbeiter mit Quittungskarten versehen, daß die gesetzlichen Beiträge zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung entrichtet werden.

Oppeln, den 5. Juni 1891.

**Der Regierungs-Präsident.**  
von Bitter.

Vorstehendes Rescript bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.  
Groß-Strehlich, den 11. Juni 1891.

Mit Rücksicht darauf, daß die Rothlaufseuche unter den Schweinen wieder häufiger auftritt und eine nicht unbedeutende Zahl von Schweinen bereits der Seuche erlegen ist, bringe ich nachfolgende in der Extrabeilage zum Amtsblatt der königlichen Regierung Stück 25 pro 1888 und im Kreisblatt pro 1890 Stück 24 veröffentlichte Belehrung über das Auftreten der Rothlaufseuche wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Der Rothlauf der Schweine wird zu jeder Jahreszeit beobachtet. Während aber diese Krankheit im Winter und im Frühjahr nur selten auftritt, nimmt dieselbe nach dem Eintreten der wärmeren Witterung, besonders in den Monaten Juni, Juli, August und September erheblich an Umfang zu, und vernichtet dann oft den größten Theil des Schweinebestandes.

Die Krankheit tritt in der Regel plötzlich auf. Die Thiere werden theilnahmslos für die Umgebung, suchen mit Vorliebe dunkle Lagerstätten auf, verstecken den Kopf in der Streu, athmen und stöhnen heftig und versagen die Nahrung. Roth wird selten entleert. Derselbe ist beim Beginne der Krankheit hart, später schleimig und mit Blut gemischt; zu Ende der Krankheit aber dünnflüssig und von schwärzlichem Aussehen. Bald nach dem Auftreten der Krankheit, selten erst gegen Ende derselben, erscheinen rothe Flecke von der Größe eines Thalers auf der Haut des Halses, Bauches und Rückens. Diese Flecke nehmen an Umfang zu und werden in kurzer Zeit dunkelroth, violett oder schwarzbraun.

Die gefärbten Hautstellen sind flach, nicht geschwollen und nicht schmerzhaft.

Zu Anfang der Krankheit ist die Körpertemperatur erhöht; dieselbe steigt in kurzer Zeit nicht selten auf 43° Cels. Während des Verlaufes der Krankheit nimmt die Wärme allmählich ab und geht zu Ende der Krankheit nicht selten bis unter die normale Höhe bis auf 37 und 36° Cels. herunter.

Das plötzliche Sinken der inneren Körperwärme, sowie ein sehr niedriger Stand derselben, ist immer ein Zeichen des herannahenden Todes, welcher gewöhnlich 24 bis 48 Stunden nach dem Sichtbarwerden der ersten Krankheits-Erscheinungen einzutreten pflegt.

Bald nach dem Tode rothlaufkranker Schweine tritt die Todestarre ein, um nach wenigen Stunden wieder zu verschwinden. Die Cadaver gehen sehr schnell in Fäulniß über. Die Haut am Bauche wird dabei grünlich und der unter den dunkelrothen Flecken gelegene Speck erscheint blutig durchtränkt.

Die Schleimhaut des Magens und der Därme ist geröthet und geschwollen. Auf derselben und unter deren Oberfläche finden sich blutige Flecke und Geschwüre. Letztere sind zumeist im Hüftdarne, dicht an der Uebergangsstelle in die Dickdärme, gelegen.

Die Milz ist braunroth, derb und wenig geschwollen.

Die Leber ist immer vergrößert, meist brüchig und blutreich.

Die Seuche ist im hohen Grade ansteckend; es kann dieselbe durch die erkrankten bezw. gestorbenen und geschlachteten Thiere, sowie durch Zwischenträger, Fleischer, Händler etc. verbreitet werden.

Am häufigsten erfolgt die Uebertragung der Krankheit dadurch, daß Gewässer, in welchen Schweinefleisch gereinigt worden ist, mit dem Schweinefutter sich vermengen, indem sehr häufig Fleisch in den Handel kommt, welches von rothlaufkranken, nothgeschlachteten Thieren her stammt.

Ist einmal die Seuche in einem Stalle aufgetreten, so werden wiederholte Ausbrüche derselben schwer verhindert werden können. Die Krankheits-Erreger werden mit dem Koth, in dem Urin u. s. w. ausgeschieden und an den Wandungen der Stallungen, am Fußboden und im Untergrunde derselben geeignete Bedingungen zu ihrer Vermehrung finden. Falls in einem derartig verseuchten Stalle gesunde Schweine eingestallt werden, so gerathen diese in eine erhebliche Gefahr der Ansteckung. Einen ähnlichen Infectionsherd bilden die Höfe und die Düngerstätten, auf welchen die Schweine zu wühlen pflegen.

Da die Krankheit fast immer tödtlich verläuft, so empfiehlt es sich, die Thiere beim Sichtbarwerden der ersten Krankheits-Erscheinungen zu schlachten. Sobald aber die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht hat, bezw. wenn die Thiere kurz vor ihrem Tode geschlachtet werden, ist auch das Fleisch nicht mehr zum Genusse für Menschen zu verwerthen, vielmehr ist dasselbe geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Das Fleisch leicht erkrankter Thiere darf als Nahrungsmittel für Menschen benützt werden, der öffentliche Verkauf desselben ist aber nicht zu gestatten. Auch der Genuß des Fleisches in frischem Zustande erscheint bedenklich. Deshalb empfiehlt es sich, dasselbe, auch die Schinken, in kleinere Stücke zu zerlegen und dann stark zu pökeln.

Zur Herstellung von Wurst ist solches Fleisch durchaus ungeeignet, weil dasselbe sehr leicht in Fäulniß übergeht und dann in hohem Grade gesundheitsgefährlich ist.

Die erkrankten Eingeweide, Milz, Leber, Magen und Därme sind, nachdem das Fett abgelöst, in jedem Falle zu vernichten, auch dann, wenn die Krankheit des Thieres nur leicht zu sein schien. Das Vergraben bezw. Vernichten darf aber nicht an solchen Plätzen erfolgen, zu welchen die Schweine Zutritt haben.

In gleicher Weise sind die Abfälle von Blut, das Brühwasser, die Pökelbrühe und das zum Reinigen des Fleisches benützte Waschwasser zu behandeln.

Das Füttern gesunder Schweine mit diesen Abfällen zieht, wie schon oben bemerkt, fast regelmäßig die Erkrankung derselben nach sich. Die gestorbenen oder kurz vor dem Tode geschlachteten Schweine sind zu zerleinern, das Fett derselben ist auszumelzen und zu gewerblichen Zwecken zu verwerthen. Die Rückstände sind als Dünger zu benützen. Soll das Ausmelzen des Fettes nicht stattfinden, so sind die Cadaver, entfernt von dem Gehöfte, möglichst tief zu vergraben.

Eine gründliche Desinfection von Stallungen, in welchen rothlaufkrankte Schweine gestanden haben, ist nur dann möglich, wenn die Ställe einen ebenen undurchlässigen Fußboden besitzen und die Wandungen derselben mit Cement gut gepuzt sind.

Solche Ställe sind zu reinigen, der Fußboden, die Wände, die Tröge und Thüren mit Lauge stark zubürsten und hierauf mit frischer Kalkmilch zu streichen. Der Dünger, die Fülle ist sofort auf den Acker zu bringen.

Ist die Reinigung der Ställe sorgfältig ausgeführt worden und sind dieselben circa 14 Tage dem Luftzuge und den Einwirkungen der Sonne ausgesetzt gewesen, so können dieselben ohne Gefahr wieder mit Schweinen besetzt werden. Sind die Stallungen aus Holz oder Fachwerk, und ist der Boden aus Dielen hergestellt, so müssen dieselben gereinigt und mit Lauge gewaschen werden. Der lockere Kalt-Puß und die Bretter an den Wänden sind zu entfernen, auch ist der Untergrund des Fußbodens soweit auszuheben, als derselbe mit Urin durchtränkt ist. Nachdem der Stall gehörig ausgetrocknet, ist derselbe mit frischem Puße zu versehen und auch der Fußboden, sowie die Thüren und Tröge sind mit frisch bereiteter Kalkmilch zu streichen.

Während des Herrschens der Seuche empfiehlt es sich, den Schweinen keine Küchenabfälle und keine Unkräuter aus Gärten zc. zu verabreichen, welche in der Nähe der Gehöfte gelegen sind. Während dieser Zeit sollten die Schweine nur mit gekochten und nachher erkalteten Kartoffeln, Kleie oder Getreide ernährt werden.

Der Anlauf von Schweinen aus unbekanntem Stallungen bedingt immer eine erhebliche Gefahr der Seuchen-Einschleppung. Läßt sich der Anlauf nicht umgehen, so müssen die Schweine mindestens 14 Tage lang allein in einem besonderen Stalle, von den übrigen Schweinen getrennt, gehalten werden. Bleiben die Thiere während dieser Zeit gesund, so ist genügende Sicherheit vorhanden, daß die Seuche denselben nicht anhaftet.

Groß-Strehliß, den 13. Juni 1891.

Nach dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze werden für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bei den Amtsgerichten, Schöffengerichte und bei den Landgerichten periodische Schwurgerichte gebildet. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen, die Schwurgerichte aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. Die Schöffen und Geschworenen werden berufen aus den Personen, welche von den Gemeinden und Gutsbezirken in den alljährlich aufzustellenden Urlisten über die zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen aufgenommen sind.

Die Bestimmungen des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über das Amt der Schöffen



und Geschworenen sowie über die Aufstellung der Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen lauten wie folgt:

## § 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

## § 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

## § 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
5. Dienstboten.

## § 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Außer den in diesem § bezeichneten Beamten sollen zu dem Amte eines Schöffen nach § 33 des zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze organenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 nicht berufen werden:

1. Die vortragenden Räte der Ministerien, einschließlic des Generalinspektors des Katasters;
2. die Provinzialsteuer-Direktoren,
3. der Dirigent der Direktion für Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,
4. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

## § 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte,
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;

5. Personen, welche das fünf und sechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden ;  
 6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

## § 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen. (Urliste.)

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

## § 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

## § 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

## § 34.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

## § 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 — 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung. Nach § 44 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 findet bezüglich der Berufung der Geschworenen der § 33 desselben Gesetzes sinngemäße Anwendung.

## § 86.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

## § 87.

Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen fordere ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises hiermit auf, mit der Aufstellung der Urlisten der zu Schöffen und bezw. Geschworenen geeigneten Personen nach Maßgabe des unten folgenden Schemas unverzüglich vorzugehen und dabei die angeführten Bestimmungen genau zu beachten.

Nach Aufstellung der Urlisten sind dieselben eine Woche lang im Amtslotale des Gemeinde- oder Gutsvorstehers auszulegen, **nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.**

Nach Ablauf der einwöchentlichen Einspruchsfrist sind die Urlisten und die gegen dieselben etwa ergangenen Einsprachen dem zuständigen Amtsgericht **durch Vermittelung der Amtsverwaltungen** bis zum 1. September cr. einzureichen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß in die Urlisten die sämmtlichen männlichen Personen der Gemeinde- und Gutsbezirke mit Ausschluß derjenigen aufzunehmen sind, welche gemäß §§ 31. 32. 33. und 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 33 und 34 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Schöffen- und Geschworenen-Amte unfähig oder dazu nicht berufen sind. Zu letzteren gehören insbesondere die im § 66 unter No. 5 bis 17 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885 betreffend die Neuredaction des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Beamten.

In den Urlisten ist anzugeben, ob die einzelnen in denselben aufgenommenen Personen der deutschen Sprache mächtig sind. Ebenso ist das Lebensalter derselben genau anzugeben. Die Urlisten sind am Schlusse mit der sich aus § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenden Bescheinigung zu versehen. Bis zum 5. September cr. erwarte ich von den Gemeinde- und Ortsvorstehern eine Anzeige über die erfolgte Einreichung der Urlisten an die zuständigen Amtsverwaltungen. Letztere ersuche ich ergebenst, die eingehenden Urlisten sorgfältig zu prüfen, ob dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellt sind. Finden sich gegen dieselben Erinnerungen, so sind dieselben den Ortsbehörden zur entsprechenden Erledigung zurückzugeben.

Demnächst sind die Urlisten den zuständigen Amtsgerichten zu übermitteln.  
Groß-Strehlitz, den 8. Juni 1891.

Für die zur Gewerbesteuer-Veranlagung für das Jahr 1891/92 beschafften Druckformulare und für Fuhrkosten der Gewerbeabgeordneten sind 195 Mark Kosten entstanden.

Die Magistrate zu Leschnitz und Ujest, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises weise ich an, die nach der nachfolgenden Repartition aus der Hebegebühr zu erstattenden Beiträge mit der Steuer pro Juli d. J. zur königlichen Kreisasse abzuführen und in den betreffenden Lieferzettel gehörigenorts aufzunehmen.

		M.	Pf.			M.	Pf.			M.	Pf.
Adamowig	Gem.	1	33	Kaltwasser	Gem.	1	28	Rosniontau	Gem.	—	11
Annaberg	Gem.	6	48	Karlubitz	Gem.	—	67	Roswadowe	Gem.	2	33
Balzarowig	Gem.	—	22	Keltitz	Gem.	1	94	Safran	Gem.	1	05
Blotnitz	Gem.	—	83		Gut	1	77		Gut	—	11
	Gut	1	11	Klutzhau	Gem.	—	33	Saletsche	Gem.	1	94
Boritzsch	Gem.	—	83	Krajsowa	Gem.	—	11	Sandowig	Gem.	4	82
Bozowian	Gem.	—	22	Krempa	Gem.	1	39		Gut	7	43
Carmerau	Gem.	—	50		Gut	1	11	mit Zawadzki u. Böhme			
Centawa	Gem.	—	33	Krojschnitz	Gem.	1	89	Scharnsin	Gem.	—	89
Chorulla	Gem.	—	22	Krienzowiesch	Gem.	1	39	Schedlitz	Gem.	—	78
Colonowska	Gem.	5	15	Kajst	Gem.	1	—	Schewlowitz	Gem.	—	33
Sucho-Danitz	Gem.	—	89	Fr.-Vogt, Leschnitz	Gem.	—	39	Schimischow	Gem.	1	67
Deschowitz	Gem.	4	76	Liebenhain	Gut	—	22		Gut	—	89
	Gut	—	77	Mallnie	Gem.	2	12	Schironowig v. P.	Gem.	—	22
Dollna	Gem.	1	—	Michline	Gem.	1	05	Schironowig v. R.	Gem.	—	44
Dombrowka	Gem.	—	11	Mokrulozna	Gem.	—	78	Sprentzschitz	Gem.	—	17
Nieder-Elguth	Gem.	—	33	Neudorf	Gem.	—	11	Groß-Stanitzsch	Gem.	—	78
Ober-Elguth	Gem.	—	11	Niesbrowitz	Gem.	—	78	Klein-Stanitzsch	Gem.	—	61
Tscham-Elguth	Gem.	—	66	mit Gop et Lalot				Klein-Stein	Gem.	2	22
Gogolin	Gem.	21	28	Rienke	Gem.	—	33	Groß-Stein	Gem.	—	22
Gonjschorowig	Gem.	1	44	Rogowischütz	Gem.	—	11	Klein-Stein	Gem.	—	89
	Gut	1	66	Oderwitz	Gem.	1	22		Gut	—	22
Goradze	Gem.	1	22	Oderwanz	Gem.	2	99	Schl. Groß-Strehlitz	Gut	—	22
	Gut	—	39	Oleszka	Gem.	—	39	Stubendorf	Gem.	2	44
Grobawo	Gem.	—	33	Olschowa	Gem.	—	33		Gut	—	44
Grombist	Gem.	1	83	Olszowa	Gem.	—	33	Suchau	Gem.	—	56
Himmelswig	Gem.	2	38	Olschitz	Gem.	1	—	Sucholohna	Gem.	—	89
	Gut	—	33	Ottmuth	Gem.	5	45	Ust-Ujest	Gem.	1	05
Jarischau	Gem.	1	61		Gut	—	22	Warmuntowig	Gem.	—	22
Leschona	Gem.	1	05	Ottmuth	Gem.	—	11	Wierchlesche	Gem.	—	11
Kalub	Gem.	1	33	Petersgrätz	Gem.	1	55	Wijstosa	Gem.	2	05
	Gut	—	55	Groß-Muschwitz	Gem.	—	50	Zauche	Gem.	—	44
Kalubitz	Gem.	1	44	Poppitz	Gem.	—	44	Zyrowa	Gem.	—	56
Kalinow	Gem.	—	55	Poremba	Gem.	—	33		Gut	1	22
Kalinowig	Gem.	—	17	Posnowitz	Gem.	—	39	Leschnitz	Stadt	16	07
	Gut	—	33	Rosmierz	Gem.	1	—	Ujest	Stadt	40	46
				Rosmierta	Gem.	—	94				

Groß-Strehlitz, den 11. Juni 1891.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. Mai d. J. ist der Professor Dr. Seibt beauftragt worden, mit den beiden Assistenten Dr. Conring und Dr. Bafold ein Präcisionsnivellement der Oder auszuführen. Die Amtsverwaltungen und Gemeindebehörden der an die Oder angrenzenden Bezirke weise ich an, mit Rücksicht auf das Gemeinnützige der in Rede stehenden Arbeiten den genannten Beobachtern erforderlichen Falles Schutz und thunlichste Unterstützung zu gewähren.

Groß-Strehliß, den 13 Juni 1891.

Der Aufenthaltort des am 18. April 1871 zu Kaltwasser geborenen Heerespflichtigen, Knecht Josef Glogla, welcher in diesem Jahre für schwere Cavallerie vorbezeichnet worden ist, ist zu ermitteln und mir mitzuthellen.

Groß-Strehliß, den 12. Juni 1891.

Bestätigt der Rittergutsbesitzer Krisch auf Nieder-Elguth als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Nieder-Elguth. K 2576.

Bestätigt der Halbbauer Franz Kwocalla und der Halbbauer Johann Sulik in Krassowa als Schöffen für die Gemeinde Krassowa. K 2630.

Bestätigt der Martin Leszczosch in Kzienzowieß als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Kzienzowieß. K. 2676

Groß-Strehliß, den 11. Juni 1891.

**Der Königliche Landrath.**  
von Alten

## Bekanntmachung.

Nach § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 beginnen die Gerichtsferien am 15. Juli und endigen am 15. September. Während der Ferien werden gemäß § 202 des Gesetzes, nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriansachen sind:

1. Strafsachen,
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen,
3. Meß- und Marktsachen,
4. Streitigkeiten zwischen Vermietern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen,
5. Wechselsachen,
6. Bau-sachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren, ferner auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien gemäß § 204 a. a. D. und bezw. gemäß § 91 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ohne Einfluß, während die Bearbeitung der Vormundschafts-sachen, Nachlass-sachen, Lehns-, Familienfideicommiß- und Stiftungssachen während der Ferien unterbleiben kann, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Dies wird hierdurch den Eingefessenen des Amtsgerichtsbezirks zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Groß-Strehliß, den 9. Juni 1891.

**Der Vorstandsbeamte des Königlichen Amtsgerichts.**

Ein **Baquet mit Leinwand** ist als gefunden polizeilich abgegeben worden.

Groß-Strehliß, den 11. Juni 1891.

**Polizei-Verwaltung.**



## Bekanntmachung.

Die unterm 31. August 1885 als Trunkenbolde erklärten Einlieger **Johann Reinert** und Häusler **Simon Adamczyk** beide aus Oberwanz haben nunmehr vom Trunke gelassen und wird deshalb die diesbezügliche Erklärung hiermit aufgehoben.

Ottmuth, den 13. Juni 1891.

### Der Amts-Vorsteher.

## — Anzeiger. —

### Im Namen des Königs!

#### In der Privatklagesache

des Schmiedemeisters Johann Woisznika in Leschnitz Privatklägers,  
gegen 1. den Fleischermeister Carl Glowagki  
2. die Fleischertochter Hedwig Glowagki } ebenda, Angeklagte  
wegen Beleidigung

hat das königliche Schöffengericht zu Leschnitz in der Sitzung vom 19. Februar 1891, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsrichter Werneyer  
als Vorsitzender,
2. Kämmerer Kowallik
3. Brauereibesitzer Krautwurf  
als Schöffen,  
Sekretair Grande  
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

die Angeklagten

1. der Fleischermeister Carl Glowagki,
2. die unverehelichte Hedwig Glowagki,  
beide in Leschnitz

sind der öffentlichen Beleidigung schuldig und werden deshalb

- a. der Angeklagte zu 1 mit einer Geldstrafe von 15 Mark, im Unvermögensfalle mit einer Gefängnißstrafe von drei Tagen,
- b. die Angeklagte zu 2 mit einem Verweise bestraft.

Der verehelichten Schmiedemeister Martha Woisznika in Leschnitz wird die Befugniß zugesprochen, den entscheidenden Theil des Urtheils einmal auf Kosten der Angeklagten im Groß-Strehlig'er Kreisblatte und zwar innerhalb vier Wochen nach Mittheilung von der Rechtskraft des Urtheils bekannt zu machen.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

pp. gez. Werneyer. pp.

Vorstehende Urtheile werden hiermit ausgefertigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß dieselben die Rechtskraft beschritten haben.

Leschnitz, den 10. Juni 1891.

(L. S.)

gez. Grande

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.



# Beilage

zu Stück 24 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 17. Juni 1891.

## Steckbriefs-Erledigung.

Der unter dem 21. Mai 1891 hinter dem Maurer **Emanuel Kaminski** zuletzt in Klein-Zabrze wohnhaft, am 29. April 1870 in Kolonie Schroll Kreis Groß-Strehlitz geboren, erlassene Steckbrief ist erledigt. — IV. D. 1101/90. —

Beuthen D.S. den 10. Juni 1891.

Königliches Amtsgericht.

## O. E. Kaulbachs Kohlen- und Holzgeschäft Groß-Strehlitz (Bahnhof)

offerirt bis auf weitere Anzeige

**Beste Oberschlesische Steinkohle** vollstdg. staubfrei

Stück-, Würfel- und Nußkohle  
Kleinkohle (sehr nußreich)

60 Pfg. pr. Ctr.

44 Pfg. " "

für Ziegeleien beste Kohle

Stückkohle II.

50 Pfg. pr. Ctr.

Kleinkohle

42 Pfg. " "

Größeren Consumenten gegenüber behalte ich mir Preisvereinbarung vor.  
Hochachtend

**O. E. Kaulbach.**

## Zwangsversteigerung.

**Freitag, den 19. d. Mts.** Vorm. von 10 Uhr ab versteigere ich in Ujest meistbietend gegen sofortige Bezahlung:

Möbel, Sophas, Betten, einen Herren- und einen Damenpelz, Regulatoren, ein Flügelinstrument u. a. S.

Versammlungsort: **Rotter's** Restauration am Markt.

**Scholtz**, Gerichtsvollzieher  
in Ujest.

Der diesjährige **Grasnußungs Verkauf** unserer Kunst- und anderen Wiesen findet am **29. Juni** und die folgenden **Tage** statt. Beginn am 29. Juni Nachmittags 1 Uhr in **Neuwiese**.

Zawadzki, den 12. Juni 1891.

**Die Hütten-Verwaltung.**

Ein **wohlerhaltener antiker Wäscher** resp. **Speiseschrank** ist zu verkaufen. Von wem, sagt die Expedition.

empfehlen in Originalflaschen a  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{4}$  Liter zu Engrospreisen.

**E. G. F. Schreiers Erben**

Groß-Strehlitz

Weinhandlung & Restaurant.

**Dominium Nieder-Elguth** bei **Kalinowiz** offerirt von jetzt ab **Prima Bau-Stück-Kalk** aus eigenem Kalkwerke zu billigen Preisen.



## Verkauf der Kirschen

an der Kreischauffee Nicolai — Woschzyh bei Gardawitz Kreis Pleß von Station Nr. 14,0 bis Nr. 16,0 findet

**Sonnabend den 20. Juni cr.**

**Mittags 12 Uhr**

in dem Bureau des Unterzeichneten statt.

Schriftliche Preisangaben sind vor dem Termine verschlossen einzureichen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Pleß, den 12. Juni 1891.

**Der Kreisbaumeister**

**G. Staudinger.**

Zur Verpachtung d. Kirschnutzung auf den hiesigen Dominialwegen ist für Sonntag **den 21. Juni** Nachm. 2 Uhr Termin angefezt.

**Das Wirthschaftsamt  
Halbendorf.**

## Große Auktion.

**Donnerstag, als den 25. d. M. nachmittags 3 Uhr,** werde ich in meiner Wirthschaft zu **Poremba**

verschiedene Ackergeräthschaften gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkaufen. Als: eine Dreschmaschine mit Göpel, Wurfmachine, Pflüge 2c.

Poremba, den 11. Juni 1891.

**A. Lippok,**

Restaurateur.

Ein Laden nebst Bäckerei ist vom 1. Oktober ab, eine Wassermühle mit oder auch ohne Acker sofort zu verpachten.

**Drost, Gasthausbesitzer.**

**Notisch.**

**Bescheinigungen** über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarten zur Alters- und Invaliditätsversicherung hält vorrätzig die Buchdruckerei von

**R. Hübner's Erben.**

Redakteur Rgl. Kreis-Sekretair Nau.



**Unübertrefflich**

gegen

**Rotlauf bei Schweinen.**

Herren **L. H. Pietsch & Co, Breslau,**  
Borwerksstraße 17.

**Chemisch-pharmazeut. Laboratorium.**

Thelle Ihnen hierdurch mit, daß Ihr **Rotlauf-Präservativ** bei kranken Schweinen eines Mitgliedes der hiesigen Schweinelade nach dessen eigener Aussage geholfen hat. Achtungsvoll  
Bruchhausen. **H. Haarmann, Hauptlehrer.**

à Pfd. 1 Mk., reicht 34 Tage für 1 Schwein. Auch werden alle anderen Thierarzneimittel, sowie giftfreie Ratten- und Mäusevergiftungsmittel angefertigt, letztere in Kuchen- und Pillenform.

Zu haben in:

**Gr.-Strehly** bei E. G. F. Schreier's Erben.  
**Leisnitz** bei Apoth. P. Fiebag.

## Schnelldampfer Bremen — Newhork

**F. Mattfeldt,**

Berlin, Invalidenstraße 93.

Soeben erschien in Ferd. Dümmler's Verlags-Buchhandlung in Berlin SW. 12 die neue

## Landgemeinde-Ordnung

für die sieben östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie. Ergänzt und erläutert durch die amtlichen Materialien der Gesetzgebung. Von **R. Sövinghaus.** 128 Seiten. Preis 1 Mk. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ich beabsichtige meine **Gärtner-Stelle** bestehend aus massiven Gebäuden und circa 22 Morgen Acker in **Konty** aus freier Hand im Ganzen oder getheilt zu verkaufen, und habe zu diesem Verkauf einen Termin auf den **28. d. Monats** in Konty, nachmittags 4 Uhr anberaumt, wozu ich Käufer einlade.

Goradze, den 10. Juni 1891.

**Johann Krzewiża**  
Steindruck-Aussheber.

Drud von Marie bern. Sübner.